

Bürger in ihre Ausarbeitung und Verwirklichung begründeten hohen Autorität der örtlichen Volksvertretungen als gewählte staatliche

ARTIKEL 82 Machtorgane. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse schließt indessen ein, daß sie im Ausnahmefall auch mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden können. Dies kann beispielsweise bei der Gewährleistung der Befolgung der Ortssatzungen gegenüber einzelnen Mitbürgern oder Betrieben der Fall sein, die sich hartnäckig allen gut gemeinten Hinweisen zur Einhaltung der in diesen Satzungen von den Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beschlossenen Regeln sozialistischen Gemeinschaftslebens verschließen. Neben solchen Zwangsmitteln, wie sie in gesetzlichen Bestimmungen, z. B. auf dem Gebiet der staatlichen Bauaufsicht, festgelegt sind (Ordnungsstrafen, Ersatzvornahme, Beugegeld u. ä.), orientiert der Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden die Volksvertretungen in den Städten und Gemeinden auf die-in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Möglichkeiten, Forderungen und Sanktionen auch gegenüber Betrieben geltend zu machen, und zwar dann, wenn durch deren Handlungsweise die Bemühungen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt werden. Die Volksvertretungen können solchen Betrieben finanzielle und materielle Auflagen zur Beseitigung verursachter Schäden erteilen. Das bezieht sich insbesondere auf

- die Reinigung von Straßen, Plätzen, Parks, Erholungszentren u. ä., die durch eine die zulässige Grenzkonzentration übersteigende Ruß- und Staubemission der Betriebe verschmutzt werden,
- Ersatz für zusätzliche Aufwendungen beziehungsweise für Einnahmeausfälle (z. B. durch Schließung einer kommunalen Badeanstalt bei Verunreinigung von Wasserläufen),
- Beseitigung von Schäden an Straßen und Plätzen, die durch übermäßige Beanspruchung z. B. durch Transporte zu Investitionsbaustellen oder durch Lagerung von Baustoffen und anderem entstanden sind.

Durch Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen können keine in gesetzlichen Bestimmungen oder in den Beschlüssen höherer örtlicher Volksvertretungen enthaltenen Rechte und Pflichten der